



Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrgerätehäuser
in der Gemeinde Bosau
(Allgemeine Geschäftsbedingungen)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bosau hat mit Beschluss vom 27. März 2017 für folgende Objekte die nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen) erlassen:

- Bosau, Helmoldplatz 3**
- Braak, Am Dorfteich 4**
- **Hassendorf, Brüggekamp 4**
- Hutzfeld, Am Ehrenmal 5**
- Liensfeld, Am Heller 2**
- Majenfelde, Majenfelder Landstraße 12 a**
- **Thürk, Bergstraße 2**
- Wöbs, Wöbs 53**

§1
Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Bosau unterhält die Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrgerätehäuser als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Einrichtungen dienen vorrangig der Unterbringung von Personal und Geräten der Freiwilligen Feuerwehren. Weiterhin der Pflege der Dorfgemeinschaft, sozialer Kontakte und der Kultur innerhalb der Gemeinde (zweckentsprechende Nutzung).
- (3) Eine zweckentsprechende Nutzung beinhaltet regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen oder Einzelveranstaltungen, die im gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, kirchlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen sowie Familienfeiern.

- (4) Ausgeschlossen sind kommerzielle Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die gegen die Verfassung gerichtet oder nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden. Entscheidungen trifft im Zweifelsfall der Bürgermeister.

§2

Umfang der Benutzung

- (1) Die Einrichtungen bestehen aus Gemeinschaftsräumen, Küchen, Sanitäreinrichtungen und Fahrzeughallen.
- (2) Es dürfen die Gemeinschaftsräume, Küchen und Sanitäreinrichtungen genutzt werden. Zudem können ggf. die Fahrzeughallen, Außenanlagen und Parkflächen in Absprache mit dem Ortswehrführer oder dessen Beauftragten benutzt werden. Die Schießanlagen der Vereine und Verbände (soweit vorhanden) dürfen nicht betreten werden.
- (3) In die Benutzung werden in Absprache mit dem Ortswehrführer oder dessen Beauftragten (soweit vorhanden) einbezogen:
- Bestuhlung, Tische, Tresen sowie Garderobeneinrichtungen
 - Geschirr, Besteck, Gläser sowie sonstige Küchenausstattungen
 - technische Geräte (wie z.B. Geschirrspüler, Musikanlage, Beleuchtung)

Sämtliche Gegenstände müssen im Hause verbleiben und dürfen nicht entfernt werden.

§3

Berechtigte

- (1) Neben den jeweiligen Ortswehren und Dorfschaften umfasst der Kreis der Nutzungsberechtigten:
- a) Einwohnerinnen und Einwohner der dem jeweiligen Feuerwehr-/Dorfgemeinschafts-
haus zugehörigen Dorfschaften sowie Mitglieder der jeweiligen Wehren
 - b) ortsansässige Vereine, Verbände
 - c) ortsansässige sonstige Personenvereinigungen
- (2) Auf Antrag können auch ortsfremde Personen, Vereine, Verbände, kirchliche Organisationen oder sonstige Personenvereinigungen die Einrichtungen nutzen. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister, im Zweifelsfall entscheidet die Gemeindevertretung.

- (3) Die Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtungen kann einzelnen Personen oder Personengruppen bei Verstößen gegen diese Ordnung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.

§4

Zulassungsverfahren

- (1) Die Betreuung der Einrichtungen erfolgt durch die Ortswehrführer. Diese können die Aufgabe auf andere Personen übertragen.
- (2) Für folgende bestimmte Zeiten oder Tage kann die Benutzung der Einrichtungen vom Bürgermeister oder Ortswehrführer untersagt werden:
 - wenn die Einrichtung aufgrund von Renovierung, Instandsetzung oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse unbenutzbar ist oder
 - wenn Veranstaltungen der Gemeinde, der Dorfschaft oder der Feuerwehr in diesen Einrichtungen festgelegt wurden
- (3) Es ist eine Vereinbarung über die Nutzung der Räumlichkeiten zu schließen (dies gilt nicht für die Ortswehren und Dorfschaften). Diese Benutzungs- und Gebührenordnung ist Bestandteil der Vereinbarung und wird in den Einrichtungen ausgehängt sowie als Anlage zu der Vereinbarung ausgehändigt.
- (4) Folgende Optionen bestehen grundsätzlich für den Abschluss einer Vereinbarung:
 - Vereinbarung für Einzelveranstaltungen (Berechtigte nach § 3 Abs. 1 a, b und c sowie Abs. 2)
 - Dauervereinbarung für Einzelveranstaltungen (Berechtigte nach § 3 Abs. 1 b)
 - Vereinbarung zur dauerhaften Nutzung als Vereinsheim (Berechtigte nach § 3 Abs. 1 b)
- (5) Die Schlüsselübergabe erfolgt erst nach Abschluss der Vereinbarung sowie Zahlung des jeweiligen Entgeltes laut § 5. Für die Übergabe ist der Ortswehrführer oder dessen Beauftragter zuständig. Im Falle der dauerhaften Nutzung oder des Abschlusses einer Dauervereinbarung für Einzelveranstaltungen erfolgt die Schlüsselübergabe in Absprache mit dem Ortswehrführer oder dessen Beauftragten.

§5

Entgelt

- (1) Das Benutzungsentgelt für Veranstaltungen von Berechtigten nach § 3 Abs. 1 a und c sowie § 3 Abs. 2 ist - soweit nichts anderes vereinbart wurde - für 24 Stunden zu entrichten und beträgt

für jede Einrichtung	80,00€
für jede Einrichtung mit Fahrzeughalle	100,00 €

Bei Kurzveranstaltungen (bis zu 4 Stunden) beträgt das Benutzungsentgelt
für jede Einrichtung 30,00€

Das Entgelt ist im Voraus bei Abschluss der Vereinbarung, spätestens jedoch drei Tage vor Schlüsselübergabe, bar in der Gemeindekasse Bosau, Hutzfeld, Hauptstraße 2 einzuzahlen. Die Quittung ist bei der Schlüsselübergabe vorzuzeigen. Alternativ kann das Entgelt nach Absprache mit dem Ortswehrführer oder dessen Bevollmächtigten bei Schlüsselübergabe bar an den Übergebenden gezahlt werden. Es ist eine Quittung auszustellen. Die Durchschrift ist der Gemeindeverwaltung zu übergeben.

- (2) Die aktiven Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden und die Mitglieder der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bosau sind von der Zahlung eines Entgeltes befreit.
- (3) In der Gemeinde Bosau ansässige Vereine, Verbände und Parteien sind für Einzelveranstaltungen von der Zahlung eines Entgeltes befreit. Gleiches gilt für kirchliche Organisationen, auch wenn diese nicht ortsansässig sind.
- (4) Vereine und Verbände sowie sonstige Personenvereinigungen, die gesonderte Räumlichkeiten einer Einrichtung als sogenanntes „Vereinsheim“ nutzen (z.B. Schützenvereine), haben für die Benutzung dieses Raumes ein Entgelt von **250,00 € pro Jahr** zu zahlen.

Das Entgelt ist jährlich im Voraus, spätestens bis zum 15. Januar eines Jahres auf das Konto der Gemeinde Bosau, IBAN DE47 2139 0008 0007 5110 19 zu zahlen.

§6

Pflichten des Nutzers

- (1) Die Räumlichkeiten, das Mobiliar sowie die Ausstattung und technischen Geräte werden in dem bestehenden Zustand als zum zweckbestimmten Gebrauch geeignet bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn Beschädigungen oder Mängel nicht unverzüglich nach Übernahme der Räumlichkeiten dem Ortswehrführer oder seinem Bevollmächtigten angezeigt werden. Schadhafte Sachen dürfen nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, sämtliche Schäden, die während der Nutzungsdauer auftreten, unverzüglich zu melden.

- (3) Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten, das Inventar und die technischen Anlagen pfleglich zu behandeln und nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Dekorationen sind so anzubringen, dass keine Beschädigungen entstehen. Sie sind nach einer Veranstaltung zu entfernen.
- (4) Die Räumlichkeiten dürfen nur in Anwesenheit der für die Veranstaltung verantwortlichen Personen benutzt werden. Diese sind für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.
- (5) Die Räumlichkeiten sind nach der Veranstaltung in dem Zustand und so sauber zurückzugeben, wie sie übernommen wurden. Das bedeutet, dass Stühle und Tische an die ursprünglichen Plätze zurückzustellen sind, die Küche und die Ausstattungsgegenstände sind zu reinigen und in die Schränke zu stellen, Verschmutzungen auf dem Boden sind aufzunehmen und die Sanitären Anlagen sowie die Bodenfliesen sind zu reinigen. Dies gilt auch für die Nebenräume und Flure. Verschmutzungen im Bereich vor und hinter dem Gebäude sind zu beseitigen. Wird die Reinigung nicht oder nicht ausreichend durchgeführt und dies bei der Übergabe festgestellt, ist sofort nachzubessern oder die Kosten für eine Endreinigung sind zu übernehmen.
- (6) Die Schlüsselrückgabe erfolgt an den Ortswehrführer oder dessen Beauftragten vor Ort in der Einrichtung nach Abnahme der Räumlichkeiten.
- (7) Der Nutzer hat auf seine Kosten für eine ordnungsgemäße Müllentsorgung zu sorgen.
- (8) Während der Veranstaltungen sind die Fluchtwege freizuhalten.
- (9) Bei einem Feuerwehreinsatz oder einer feuerwehrtechnischen Prüfung kann die Veranstaltung gestört werden. Den Anweisungen der Feuerwehrleute ist in diesem Fall zu folgen. Der Ablauf des Einsatzes bzw. der Prüfung darf nicht gestört werden. Der Zugang zu den sanitären Anlagen ist den Feuerwehrleuten jederzeit zu gewähren. Ein Anspruch auf Erstattung des Benutzungsentgeltes (ganz oder teilweise) besteht in diesen Fällen nicht.
- (10) Der Nutzer verpflichtet sich, den Schlüssel nicht an Dritte weiterzugeben. Die Fertigung von Nachschlüsseln ist untersagt.
- (11) Aus wichtigem Grund, insbesondere bei Jugendveranstaltungen, Veranstaltungen von nicht persönlich bekannten Personen oder bereits auffällig gewordenen Personen ist auf Verlangen des Ortswehrführers oder seines Beauftragten der Nachweis einer Haftpflichtversicherung vorzulegen.

§7

Hausrecht und Aufsicht

- (1) Das Hausrecht üben der Bürgermeister und der Ortswehrführer sowie von ihm beauftragte Personen aus. Sie haben zur Überprüfung der Einhaltung der Benutzungs- und Entgeltordnung jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen.
- (2) Den Anordnungen der in Abs. 1 genannten Personen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie auf die Bedienung und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen und technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten.
- (3) Den Anordnungen der in Abs. 1 genannten Personen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie auf die Bedienung und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen und technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten.
- (4) Die in Abs. 1 Genannten sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und aus dem Gebäude von dem Grundstück zu verweisen. in besonders schweren Fällen kann die Fortsetzung einer Veranstaltung untersagt werden. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn
 - es zu Lärmbelästigungen kommt,
 - Vandalismus auftritt oder
 - eine nicht zweckentsprechende Nutzung festgestellt wird.

§8
Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die aus der Benutzung der Einrichtung entstehen, soweit er diese zu vertreten hat. Dies gilt auch für Schäden, die durch seine Mitarbeiter, seine Beauftragten, Mitglieder oder durch Besucher der Veranstaltung verursacht werden.

- (2) Die Gemeinde Bosau haftet nicht für Schäden, die dem Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder den Besuchern der Veranstaltung durch die Benutzung der Einrichtung entstehen.
Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen.
Dies gilt ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen.

- (3) Die Gemeinde Bosau übernimmt keine Haftung für die von dem Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§9
Ausnahmen/Abweichungen

Um ggf. besonderen Gegebenheiten vor Ort Rechnung zu tragen, ist in Einzelfällen eine von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung abweichende individuelle Vereinbarung möglich. Die Abweichungen sind zu bezeichnen. Die übrigen Vorschriften dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden davon nicht berührt und gelten auch in diesen Einzelfällen weiter.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit dem Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Hutfeld, den 25.01.2024



Gemeinde Bosau
-Der Bürgermeister-